

Ergeht an:
Direktionen der
Allgemeinbildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Abteilung Präs/5
Schulorganisation Pflichtschulen

Gundula Gretschel
Referentin

gundula.gretschel@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 375
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: ISchu6/63-2024

Graz, 1. März 2024

Titel:	Schulautonome Tage und Herbstferien im Schuljahr 2024/2025
Rundschreiben Nr.:	02/2024
Sachgebiet:	Schulrecht
Verteilerkreis:	Alle APS in der Steiermark
Personenkreis:	Direktor/innen, Pädagog/innen und Verwaltungspersonal
Geltungszeitraum:	Schuljahr 2024/25
Rechtsgrundlage:	§ 8 Schulzeitgesetz 1985
Kernaussagen/Ziele:	Bekanntgabe der schulautonomen Tage, Herbstferien und 23. Dezember 2024 im Schuljahr 2024/25
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Graz, siehe Signatur
Zeitliche Priorisierung:	
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Steiermark

Sehr geehrte Schulleitungen!

Für die steirischen Pflichtschulen gilt aufgrund des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999 (zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2022) in jedem Schuljahr:

- Die Tage vom **27. Oktober bis 31. Oktober** sind **gesetzlich schulfrei** (Herbstferien).
- Der Dienstag nach Ostern und der Dienstag nach Pfingsten sind Schultage.

- Der **Landesfeiertag** (19. März), der **Allerseelentag** und die **Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam** sind **gesetzlich schulfrei**.

Gemäß § 2 Abs. 6 Ziffer 2 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes ist der **23. Dezember**, da dieser auf einen Montag fällt, im Schuljahr 2024/25 ebenfalls **gesetzlich schulfrei**.

Die **schulautonomen Tage** im **Schuljahr 2024/25** gestalten sich wie folgt:

Gemäß § 8 Abs 5 Schulzeitgesetz 1985 in der derzeit geltenden Fassung (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) stehen, da der 26. Oktober auf einen Samstag fällt, im kommenden Schuljahr **zwei schulautonome Tage** zur Verfügung, die wie gewohnt mittels Schulforumsbeschluss festgelegt werden können.

Die Regelung zu den schulautonomen Tagen ist eine Kann-Bestimmung. Es besteht daher keine Verpflichtung schulautonome Tage in Anspruch zu nehmen, oder das Höchstmaß auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt